

Lieber Herr Kollege Krüger,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Dresdner Vermessungsamt,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr verehrte Jubiläumsgäste!

Ich beglückwünsche Sie zu Ihrem 125 jährigen Jubiläum. Es ist mir eine große Freude, dass ich als Ihr Stuttgarter Kollege eingeladen worden bin, im Rahmen dieses Kolloquiums über die Entwicklung und Perspektiven des kommunalen Vermessungswesens zu sprechen. Stuttgart, seinerzeit Residenzstadt des Königreichs Württemberg, hat sein Stadtmessungsamt erst 1912, also 36 Jahre später als Dresden bekommen, obwohl es natürlich in Stuttgart zuvor schon kommunales Vermessungswesen gegeben hat.

Die kommunalen Vermessungsämter, überwiegend zwischen 1875 und 1914 entstanden, sind ein **Produkt der Gründerzeit**. Die Stadtkanalisation, der Stadtstraßenbau, die Stadterweiterung in den rasch wachsenden Städten, *heute würde man sagen*: die Stadtentwicklung und der Städtebau hatten sich als kommunale Aufgaben etabliert. In Württemberg erfolgte das Planen und Bauen auf der Grundlage der Württembergischen Bauordnung von 1872, in Preußen nach dem Fluchtliniengesetz von 1875, für dieses Land habe ich in der Literatur das Allgemeine Baugesetz für das Königreich Sachsen von 1900 gefunden, das aber sicher einen Vorgänger gehabt hat. Und damit sind wir bei der kommunalen Vermessung: Ohne zuverlässige Planungsgrundlagen geht es nicht. Ohne Maßzahlen und Karten bzw. Pläne hinreichender Genauigkeit für die Flächen und Areale in der Stadt, die aufstehenden und zu planenden Gebäude, die vorhandene und zu verändernde Topografie läuft nichts!

Die kommunalen Vermessungsämter haben über die Jahrzehnte für das öffentliche und private Planen und Bauen eine Unmenge von Daten durch Vermessung, Berechnung oder graphisch erzeugt, verarbeitet, gesammelt und für die Nutzer bereitgestellt. Schon immer verfolgten Vermessungsingenieure die Philosophie, **Daten zu sammeln** und vorzuhalten, damit die Nutzer rasch handeln können und damit teure Doppelarbeiten vermieden werden. Auch früher schon gab es geographische Informationssysteme, allerdings solche ohne EDV und ohne automatisier-

ohne

automatisier-

ten Datenfluss. Karten und Pläne entstanden als Inseln, selbst die Fortschritt bringenden Rahmenkarten waren für den Nutzer Inseln, so dass die Planungsgrundlagen fotografisch im Maßstab verändert, zusammen montiert und fotografisch oder durch Kopie vervielfältigt werden mussten – eine umständliche zeitlich aufwendige und damit teure Angelegenheit.

Heute ist das Ziel in den Städten ein **automatisch geführtes Geografisches Informationssystem**, ein **GIS** auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasters, das mit den Bestandteilen Automatisiertes Liegenschaftsbuch und Automatisierte Liegenschaftskarte die Basis für andere grundstücksbezogene Informationssysteme bildet. Der Nutzer, unser Kunde, kauft hieraus nicht mehr eine oder mehrere Karten oder Auszüge auf Papier oder Folie – er kauft vielmehr Daten, aus denen er Planungsgrundlagen in verschiedenen Maßstäben blattschnittlos selbst erzeugen und weiter verarbeiten kann. Planungs-, Bau- und Grundstücksämter sind zunehmend online an das GIS angeschlossen. Das gilt auch für private Kunden wie Vermessungs-, Planungs- und Ingenieurbüros. Der Kreis der Nutzer erweitert sich ständig, zum Beispiel in Richtung der Banken mit großen Immobilienabteilungen. Die städtischen Vermessungsämter haben frühzeitig die Erfordernisse für die Zukunft erkannt: Bereits 1988 mündeten die Überlegungen zur Sicherstellung des einheitlichen Raumbezugs beim Aufbau kommunaler Geoinformationssysteme in die Empfehlung **MERKIS** des Deutschen Städtetages.

Das kommunale Vermessungswesen beschränkt sich selbstverständlich nicht auf Vermessung und Geoinformationen. Es geht um Dienstleistungen am Grundstück und rund ums Grundstück, das wirtschaftlich eine Liegenschaft ist, eine Immobilie. Das Grundstück, der Grund und Boden, das Land ist stets Rohprodukt für die öffentlichen Infrastruktur- und Gemeinbedarfseinrichtungen sowie für die private Wohn- und gewerbliche Nutzung. Der Boden, das Grundstück muss häufig erst beschafft und/oder für die geeignete oder eine bessere Nutzung in seinem Zugschnitt verändert, also geordnet werden. Das **liegenschaftliche und immobilienwirtschaftliche Element** hat eine lange Tradition gerade im kommunalen Vermessungswesen: Die städtebauliche Bodenordnung und die kommunale Grundstücksbewertung, der Gutachterausschuss

Grundstücksbewertung, der Gutachterausschuss sind bei den Vermessungsämtern organisiert, manchmal auch der kommunale Grundstücksverkehr und die Grundstücksverwaltung. Die fachlich zuständige Fachkommission beim Deutschen Städtetag führt seit

Jahrzehnten die Bezeichnung *Fachkommission* (früher: *Unterausschuss*) *Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen*. Der Vermessungsingenieur ist zugleich Liegenschaftsingenieur. Lehre und Ausbildung für Vermessungsingenieure sind gerade in der hiesigen Technischen Universität darauf ausgerichtet.

Ich befasse mich an dieser Stelle schwerpunktmäßig mit der **Vermessung und den Geoinformationen**, weil dieser Aufgabenbereich derzeit im Blickpunkt der Kommunalpolitik steht und auch in den nächsten Jahren stehen wird. Da geht es etwas verkürzt ausgedrückt um die Fragen: Wieviel Vermessung braucht die Stadt? Mit welchen Kosten? Was muss bzw. was sollte das stadteneigene Vermessungsamt selbst erbringen und was sollte man sich durch den freien Beruf erbringen lassen? Und wie sollen die Kosten des Vermessungsamtes finanziert werden?

Wieviel Vermessung? Das was die Stadt zu ihrer Aufgabenerfüllung braucht, zunächst unabhängig davon, ob die Dienstleistungen durch das Vermessungsamt selbst erbracht oder vergeben werden. Es sind seit Alters her die Planungs-, Bau- und Grundstücksämter, für die Vermessungsleistungen unentbehrlich sind. Hinzu kommen als weitere Nutzer im öffentlichen Bereich der Umweltschutz, die Städtestatistik mit ihren räumlichen Gliederungssystemen, die Straßenbauverwaltungen von Bund und Land, die Bahn, die Telekommunikationsunternehmen. Die Stadt steht darüber hinaus in der Verpflichtung, Grundstücksdaten als Geobasisdaten auch der Privatwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Der Umfang und die Qualität der zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus dem kommunalen Eigenbedarf und dem Bedarf aus Gründen der Daseinsvorsorge.

Daseinsvorsorge ist hier *nicht Fürsorge* oder eine Art von sozialer Leistung, sondern bedeutet vorausbedenkendes Handeln und Bereitstellen von Dienstleistungen, damit zum Beispiel öffentliches und privates Investieren rasch möglich ist. Die Fähigkeit zum kurzfristigen öffentlichen Handeln und zur kurzfristigen Herbeiführung der Voraussetzungen für

Voraussetzungen für privates Handeln ist im regionalen und interkommunalen Wettbewerb der Städte ein Standortvorteil.

Make or buy? Selber machen oder einkaufen! Eine Frage, die sich für viele Vermessungsämter stellt oder künftig stellen wird. Da gibt es schon

regionale Unterschiede. In den baden-württembergischen Vermessungsämtern wurden traditionell nicht nur alle erforderlichen Vermessungsleistungen selbst erbracht, sondern darüber hinaus auch für private Auftraggeber, anders als zum Beispiel in den nordrhein-westfälischen Großstädten. Die Vermessungsämter verschafften ihrer Bürgerschaft teilweise eine vermessungstechnische *Rundum-Versorgung*; sie genießen bis heute bei ihren Kunden einen guten Ruf wegen der raschen und zuverlässigen Auftrags erledigung. Die Ämter waren auf diesen Geschäftsanfall personell ausgerichtet und erreichten einen qualitativ sehr hohen Stand des Vermessungswerks, der wiederum manche Vermessungen überflüssig machte und auch den privaten Vermessungsbüros zugute kam. Solange in den stürmischen Aufbaujahren nach dem Zweiten Weltkrieg mehr als genügend Arbeit vorhanden war, ja gar nicht rasch genug erledigt werden konnte, war dies ein sinnvoller und von Gemeinderat und Stadtverwaltung geschätzter Bürgerservice. Die Lage hat sich mit sich ändernder Haushaltssituation in den Städten, auch angesichts des Wettbewerbs mit dem freien Beruf gewandelt.

Die Vermessungsämter werden sich, soweit sie es nicht bereits getan haben, wohl auf ihre Kernaufgaben zurückziehen müssen und darüber hinaus in der Regel nur tätig werden, wenn sie gesetzlich hierzu verpflichtet sind oder der Bürger bzw. die Bürgerin die Dienstleistung anderswo nicht bekommt (Subsidiaritätsprinzip). Sie werden selbst Dienstleistungen einkaufen, d.h. an den freien Beruf vergeben. Dabei werden sie im Interesse des Stadthaushalts noch mehr als früher auf Wirtschaftlichkeit (und erst danach auf hohe Qualität) bedacht sein und sich, wie die anderen städtischen Ämter und Betriebe auch, den Regeln der Kosten-Leistungs-Rechnung unterwerfen müssen. Soweit ihre Dienstleistungen Rechtsanwendung sind, muss neben der Wirtschaftlichkeit die Rechtssicherheit gewahrt werden, so zum Beispiel bei Tätigkeiten im Bereich des Vermessungsgesetzes und der Landesbauordnung. Im Übrigen: Das Vermessungsamt ist nicht nur das Vermessungsbüro seiner

Vermessungsbüro seiner Stadt, sondern auch sein **vermessungstechnischer Sachverständiger**.

Das Vermessungsamt ist Dienstleister – so das heutige Credo! Worin bestehen die **Dienstleistungen**? Da ist in erster Linie der Aufbau, die Pflege und Aktuellerhaltung des Geographischen Informationssystems, die Bereitstellung der Daten für die Nutzer, die Sicherstellung des Raumbezugs beim Aufsetzen weiterer Raumbezugssysteme (z.B. Um-

weltschutz, Kanalkataster, Planungsinformationssystem, Gebäudeinformationssysteme) einschließlich der hierfür erforderlichen Vermessungen. Hinzu kommen die Kataster- und Ingenieurvermessungen für die Stadt einschließlich der Eigenbetriebe und Tochtergesellschaften, als schnelle Eingreiftruppe der Stadt, aber auch deshalb, damit das Know-how für solche Tätigkeiten, auch im Hinblick auf das Controlling bei der Vergabe, erhalten bleibt und weiter entwickelt wird. Das sind im Bereich von Vermessung und Geoinformationen die Kernaufgaben. Im Übrigen können operative Vermessungen in der Regel vergeben werden. Auf Vermessungen für private Dritte sollte man bis auf die angeführten Fälle verzichten – allerdings auch mit der Folge, dass die entsprechenden Einnahmen entfallen, mit denen man seither Defizite gemindert hat.

Dienstleister und Dienstleistungen sind nicht denkbar ohne die Auftraggeber und Nutzer. **Alle sind Kunden**, unabhängig davon, ob sie Bürger, private Unternehmen, eigene oder fremde öffentliche Einrichtungen sind. Aber auch Personen, die nicht Auftraggeber oder Antragsteller sind, gleichwohl aber mit dem Vermessungsamt „kontrahieren“, zum Beispiel bei der („nicht bestellten“) Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster, bei der das Vermessungsamt streng genommen als Eingriffsverwaltung tätig wird, sind wie Kunden zu behandeln.

Ich will nicht verschweigen, dass ich schon Mitarbeiter kennen gelernt habe, denen es nicht ganz leicht fiel, sich aus der *Herrschaftsrolle* des Ingenieurs zu verabschieden und den Auftraggeber zu *bedienen*. Das fällt manchmal noch schwerer, wenn die zu bedienende Person ein Kollege oder eine Kollegin eines anderen Amtes ist. Da möchte man sich am liebsten nichts vorschreiben lassen, dem anderen „den Zahn ziehen“ (wörtliches Zitat). Ein falsches Verhalten, von dem schleunigst Abstand

zu nehmen ist. Es ist eine wichtige Aufgabe der Vorgesetzten, auf die **richtige Einstellung der Dienstleister** gegenüber dem Kunden hinzuwirken. Eine Möglichkeit ist, dieses Anliegen in einem Leitbild zu formulieren und die richtige Verhaltensweise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch eigenes Vorbild zu stimulieren und in Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen sicher zu stellen.

Vermessungsleistungen sind **nie Selbstzweck**. Damit man weiß, was der Kunde will, worin sein Bedarf besteht, ist mit ihm Kontakt zu halten, auch um in ihm das Bewusstsein dafür zu wecken, was das Vermessungsamt mit seinen gut ausgebildeten und leistungsbereiten Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeitern leisten kann. Soweit der Kunde Laie ist, zum Beispiel der häufig nicht sachkundige Bürger, kann er die **Qualität** der Vermessungsleistung in der Regel weder einschätzen noch spielt sie für ihn eine Rolle. Seine Zufriedenheit bestimmt sich nach der Zügigkeit der Erledigung und der Freundlichkeit der ihm gegenüber stehenden Mitarbeiter.

Es kommt also beim Dienstleister darauf an, seine Arbeit an den Bedürfnissen des Kunden auszurichten. Das versteht man unter den vielverwendeten Begriffen **Kundenorientierung und Bürgernähe**. Ziel darf auch sein, das Vermessungsamt für die Kunden unentbehrlich zu machen.

Die Bedeutung der Vermessungsleistung legt die Frage nahe, was denn ihr **Wert** ist. Vermessungsleistungen sind Ingenieurleistungen, und die Ingenieurkammer Baden-Württemberg, deren Mitglied ich bin, verkündet zu Recht: Die Ingenieurleistung ist eine technische Leistung mit hohem Standard, erbracht durch einen technischen Sachverständigen mit hervorragender Ausbildung, die nur mit den Entgelten nach der HOAI angemessen honoriert wird.

Gleichgültig, ob es sich um ein Honorar nach HOAI oder eine Gebühr nach staatlicher oder kommunaler Gebührenordnung handelt, überwiegend werden die Vermessungsdienstleistungen nicht zu Marktpreisen, sondern **zu administrativ festgesetzten Preisen** angeboten und abgerechnet. *Kein Preiswettbewerb, sondern Leistungswettbewerb* – das ist die Devise. Ein Verkehrswert entsprechend dem Marktwert bei

entsprechend dem Marktwert bei Grundstücken ist also für Vermessungsleistungen nicht denkbar.

Vermessungsleistungen verursachen natürlich Kosten. **Finanziert** werden die Kosten derzeit über Gebühren und Entgelte, wobei - örtlich unterschiedlich - innerstädtische Aufträge verrechnet oder nicht verrechnet werden. Die nicht über Gebühren und Entgelte finanzierten Kosten werden aus allgemeinen Steuermitteln gedeckt. Über die Finanzierung der Kosten werden wir uns künftig *noch mehr* Gedanken machen müssen, die Verantwortlichen für die Gebühren- und Entgeltvorschriften, die Verantwortlichen im Vermessungsamt vor Ort und die Verantwortlichen für den Stadthaushalt.

Generell lässt sich feststellen, dass die Entgelte nach der HOAI auskömmlich sind. Im Bereich der Landesgebührenordnungen ist das nur teilweise der Fall. Der Städtetag Baden-Württemberg hat für Grenzfeststellungen und Teilungsvermessungen mehrfach die Anhebung der Gebühren auf die **volle Kostendeckung**, gegebenenfalls über Gebührenvereinbarung, gefordert. In diesem Zusammenhang schreckt mich nicht das zuweilen angeführte Beispiel, auf dem Land könnte wegen der Höhe der Vermessungskosten der Grundbuchvollzug eines geringwertigen Grundstücksgeschäftes unterbleiben. Wer die Sicherung seiner Rechtsposition wegen der Vermessungskosten verschmäht, dem sollte die Gesellschaft nicht mit Steuermitteln helfen. Im Übrigen ist nicht einzusehen, dass der Eigentümer, der an seiner Grenze einen Zaun oder eine Mauer errichtet, die Handwerkerkosten bezahlt, während die Vermessungsleistung möglichst nichts oder nur wenig kosten darf.

Die aufgeführten operativen Vermessungsleistungen sollten auch dann nach den gleichen Grundsätzen bezahlt werden, wenn diese für stadteigene Ämter und Betriebe durchgeführt werden, soweit dies nicht ohnehin bereits geschieht. Das macht den **Geldfluss transparent** – auch mit Blick auf den Leistungswettbewerb mit dem freien Beruf.

Operative Vermessungen, die nicht auf ein Projekt bezogen sind, sondern erforderlich sind für die Aktualisierung von Liegenschaftskataster und Geographischem Informationssystem, für deren Verbesserung oder Erleichterung der raschen Zugänglichkeit, müssen vom Haushalt des Vermessungsamts selbst übernommen werden, es sei denn, es gelingt

werden, es sei denn, es gelingt den einen oder anderen Veränderungsverursacher dahin zu bewegen, im Rahmen seines Projektes Kosten für die Übernahme ins GIS zu übernehmen, was aber in der Regel nur Aussicht auf Erfolg hat, wenn der Verursacher ein geldwertes Interesse daran hat und insofern nicht nur Verursacher, sondern wiederum Nutzer der Aktualität ist.

Der schwierigste Punkt: Die Gebühren- bzw. Entgeltregelung bei **Abgabe von Daten aus dem GIS** – teilweise oder komplett mit den Weiterverarbeitungs- und Verwertungsrechten. Dabei müssen wir neben der eigenen Interessenlage, die ja nicht niedrigen Kosten wenigstens teilweise wieder einzuspielen, auch und sogar in erster Linie die Interessenlage der Kunden im Auge haben, will man den an sich interessierten Kunden nicht vertreiben. Es ist von vornherein ersichtlich, dass sich die Kosten

nur zu einem bescheidenen Anteil werden wieder einspielen lassen. Das GIS ist ein Produkt, das die Stadt den öffentlichen und privaten Nutzern, auch den innerstädtischen, die es ihrerseits zur Fertigung ihrer Produkte benutzen, im Rahmen der Daseinsvorsorge bereitstellt, wie das Stadtplanungsamt sein Produkt Bebauungsplan, der Abwasserbetrieb sein Produkt Kanalkataster, das Statistische Amt sein Produkt Kommunalstatistik, das Grundbuchamt sein Produkt Grundbuch.

Ungeachtet der Finanzierung der Kosten für die Produkte aus anderen Geschäftsbereichen bin ich der Auffassung, das GIS *nicht rein steuerfinanziert* zu betreiben. Angesichts dessen, dass die Daten aus dem GIS für die Kunden einen geldwerten Nutzen bedeuten, das GIS also einen, wenn auch nicht exakt bestimmbaren Wert darstellt, angesichts der Kosten und der Möglichkeit, über Entgelte wenigstens einen Deckungsbeitrag zu erlangen, plädiere ich für eine Entgeltregelung, die orientiert am Nutzen der Kunden auf dem Markt platzierbar ist, und damit für eine **Mischfinanzierung aus Entgelten und Steuermitteln**. Die baden-württembergischen Städte haben sich auf entsprechende Regelungen verständigt. Dabei ist es unerlässlich, eine festgelegte Entgeltregelung flexibel anzuwenden, um den Kunden einerseits entsprechend seinem Nutzen an den Kosten zu beteiligen, ihn andererseits nicht „durch Vollstreckung einer Entgeltregelung“ zu vertreiben.

Haushaltskonsolidierung und Verwaltungsreform spielen in den Städten eine große Rolle. Für die Mitarbeiter, auch für die sie vertretenden Personalvertretungen, sieht es häufig so aus, als ob die Verwaltungsreform hauptsächlich aus Gründen der Haushaltskonsolidierung vorangetrieben würde. Das kann es natürlich nicht sein, schon deswegen nicht, um nicht die Verwaltungsreform zu diskreditieren. Die Verwaltungsreform muss oberes Ziel sein. In diesem Zusammenhang ist vom Verwaltungsmanagement zu entscheiden, was man in der Stadt für seine Bürger will, welche Leistungen mit welchem Nutzen und mit welchen Kosten und wie sie finanziert werden sollen. Die Konsolidierung des Haushalts ist eine eigenständige Aufgabe, die sich nach den Verwaltungszielen auszurichten hat. Die Haushaltskonsolidierung dient also der Verwaltungsreform, nicht umgekehrt.

Die Haupteinsparressource ist bei Vermessungsämtern das **Modernisierungspotenzial**. Kurz gesagt: Weniger Personalkosten durch verstärk-

ten und verbesserten Technikeinsatz! Die eingesparten Kosten können zur Verringerung des Zuschussbedarfs verwendet werden; man kann sie aber auch zur Verbesserung der Leistungen für Bürger und sonstige Kunden, zum Beispiel in der Wirtschaft, einsetzen. Darüber ist von der für Haushaltsfragen zuständigen Stelle wie auch sonst über Ausgaben und Einnahmen zu entscheiden. Häufig ist es klug, auch wegen der Motivation der Mitarbeiter, einen Teil der durch Modernisierung eingesparten Mittel zur Qualitätsverbesserung der Dienstleistungen zu verwenden und somit „im Betrieb“ zu belassen.

Ich habe mehrfach die Begriffe **Dienstleistung** und **Daseinsvorsorge** verwendet. Was man darunter versteht, darüber gehen selbst in der Verwaltungswissenschaft und bei den Öffentlich-Rechtlern die Ansichten auseinander, erst recht bei der Frage, inwieweit man die Dienstleistungsgrundsätze im Privatbetrieb auf öffentliche Verwaltung übertragen kann und darf. Wenn ich die Aussagen in der *kommunalen Praxis* verfolge, höre ich da zuweilen einen Gegensatz heraus, in dem Sinne: Die entgelt- oder gebührenfinanzierten Tätigkeiten des Vermessungsamtes seien Dienstleistungen, die steuerfinanzierten Produkte hingegen Daseinsvorsorge. Ungeachtet der Finanzierung sehe ich das so: Fast alle Leistungen eines Vermessungsamtes, das überwiegend Leistungsver-

überwiegend Leistungsverwaltung und nur wenig Eingriffsverwaltung ist, ob operative Vermessung oder Führung des GIS bzw. Abgabe von Daten hieraus einschließlich der Beratungstätigkeiten sind **Dienstleistungen** – wie viele andere Leistungen der Kommunalverwaltung auch. **Dem Zweck der Daseinsvorsorge dienen** die meisten Dienstleistungen des Vermessungsamtes, nicht jedoch zum Beispiel eine Vermessung für Dritte, zu der die Stadt nicht verpflichtet wäre. Dienstleistung ist fast *alles*, dem Zweck der Daseinsvorsorge dient *das meiste*, und ob etwas vergeben wird oder nicht und wie das alles finanziert wird, ist eine andere Frage, zu der ich mich bereits geäußert habe.

Entwicklungen und Perspektiven: Da geht es in erster Linie bei den Aufgaben um das *Was für welche* und um das *Wie*, um Kosten und Finanzierung, um Organisation, um Kundenorientierung. Es geht aber auch um die **Menschen**, die die Dienstleistungen und Produkte erbringen. Dies veranlasst mich, zu dem Verhältnis von Vorgesetzten und Mitarbeitern – aus den Erfahrungen von zweieinhalb Jahrzehnten als Chef eines größeren Vermessungsamtes – etwas zu sagen.

Im Zuge der veränderten fachlichen und organisatorischen Anforderungen an die kommunalen Vermessungsämter haben sich die Anforderungen an die **Qualifikation der Führungskräfte** ebenfalls verändert. Früher wurde manchmal – in der Wirtschaft war das ebenso – der beste Fachmann Chef, ungeachtet dessen, ob er über Führungseigenschaften verfügte! Diese haben neben den fachlichen Anforderungen erheblich an Bedeutung gewonnen, je nach Position der Führungskraft können sie sogar ein Übergewicht haben. Das bedeutet: Vorgesetzte müssen vorausbedenken, müssen Überblick gewinnen, über den Tellerrand hinaus blicken – vor allem müssen sie kooperativ führen können und wollen, durch eigenes Vorbild motivieren. Sie müssen die amtseigenen Ziele, abgestimmt auf die Ziele der Stadtverwaltung verfolgen, ohne die Erwartungshaltung, die Wünsche und Interessen der Mitarbeiter unangemessen zu vernachlässigen. Ein schlechtes Betriebsklima führt zu nachlassendem Engagement der Mitarbeiter, das bis zur inneren Kündigung gehen kann. Ziel muss es sein, im Amt ein Wir-Gefühl zu erzeugen, um Motivation und Leistungsbereitschaft auf einem hohen Stand zu halten. Auch dies ist ein wichtiger Punkt für das schon angeführte Leitbild.

Vermessung und Geoinformationen, Entwicklung und Perspektiven: Die Vermessung tritt gegenüber dem Schwerpunkt Geoinformationen in den Hintergrund. Wir sind auf dem Wege zu einem **Amt für Geoinformationen**, ob wir das so offiziell benennen oder nicht. Ich verweise auf Herrn Kollegen Hugel aus Strasbourg, der aus seinem Vermessungs-Service den Service de l'Information géographique gemacht hat, aus dessen Arbeit er uns noch berichten wird.

Gestatten Sie mir am Schluss noch eine persönliche Anmerkung: Ich habe das Dresdner Vermessungsamt bei seiner Wiedereinrichtung kennen gelernt. Herr Krüger und ich trafen uns am 5. Oktober 1990 erstmals in Chemnitz. Wir Stuttgarter, ich spreche zugleich für meinen Nachfolger in Stuttgart, Herrn Kollegen Jäger, und für Herrn Kollegen Hartschuh, der hier ebenfalls referieren wird, haben großen Respekt vor dem, was Sie, lieber Herr Krüger, mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den vergangenen zehn Jahren aufgebaut haben. Ich gratuliere Ihnen zu diesem Vermessungsamt mit seiner leistungsfähigen und leistungsbereiten Mannschaft.